Satzung

der Stadt Dortmund

gem. § 47 Abs. 5 Nr. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NW) – Stellplatzverzichtssatzung für den Altstadtbereich (Bereich zwischen Hansastraße und Kuckelke, Kampstraße/Friedhof und Königswall/Burgwall) vom 19. 12. 1995

Aufgrund des § 47 Abs. 5 Nr. 2 der Bauordnung (ab 01. 01. 96 § 51) für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NW) vom 26. 06. 84 (GV NW S. 419, SGV NW 232) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 94 (GV NW S. 666, SGV NW 2023) hat der Rat der Stadt am 16. 11. 1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Verzicht auf die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen

Im Geltungsbereich dieser Satzung wird bei Errichtung, Umbau, Erweiterung und Nutzungsänderung von baulichen Anlagen auf die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen teilweise verzichtet. Notwendige Stellplätze oder Garagen gem. § 47 Abs. 1 und 2 Bauordnung Nordrhein-Westfalen brauchen nur zu 50% des sich aus den Richtzahlen ergebenden Bedarfs hergestellt werden. Bei der Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und Garagen ist jeweils von dem Mindestwert der Tabelle „Richtzahlen für den Stellplatzbedarf" (Hauptnummer 47 der Verwaltungsvorschrift zur Bauordnung Nordrhein-Westfalen) auszugehen. Die Richtzahlentabelle ist in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung.

Für die aufgrund des Verzichtes nach Abs. 1 nicht zu errichtenden Stellplätze und Garagen brauchen keine Geldbeträge gem. der nach § 47 Bauordnung Nordrhein-Westfalen erlassenen Satzung der Stadt Dortmund über die Festlegung der Gebietszonen und die Höhe des Geldbetrages für die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen und Garagen (Stellplatzablösesatzung) in der jeweils gültigen Fassung entrichtet zu werden. Im übrigen bleiben die Vorschriften der Stellplatzablösesatzung unberührt.

§ 2
Ausnahmen

Abweichend vom § 1 kann die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen über das dort angegebene Maß hinaus verlangt werden, wenn dringende Gründe des Allgemeinwohls dies erfordern.

§ 3
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfaßt im Stadtbezirk Innenstadt-West die Flächen des Altstadtbereiches östlich der Hansastraße, südlich des Straßenzuges Königswall/Burgwall, westlich der Straße Kuckelke, nördlich der Straße Friedhof und nördlich der Kampstraße. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches dieser Satzung sind flurstückscharf in einer besonderen Aufsfertigung

des amtlichen Katasterwerkes dargestellt; diese Ausfertigung ist Bestandteil dieser Satzung. In dem beigefügten Übersichtsplan sind die Grenzen des räumlichen Geltungesbereiches grob umschrieben.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen – Amtsblatt der Stadt – in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Stellplatzverzichtssatzung für den Altstadtbereich (Bereich zwischen Hansastraße und Kuckelke, Kampstraße/Friedhof und Königswall/ Burgwall) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Ausfertigung des amtlichen Katasterwerks, die gemäß § 3 Satz 2 der vorstehenden Satzung Bestandteil dieser Satzung ist, liegt zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags – freitags von 8.30 – 12.00 Uhr, montags – mittwochs von 13.00 – 15.00 Uhr und donnerstags von 13.00 – 17.00 Uhr) beim Tiefbauamt, Verwaltungsgebäude Königswall 22, Zimmer 1003, aus.

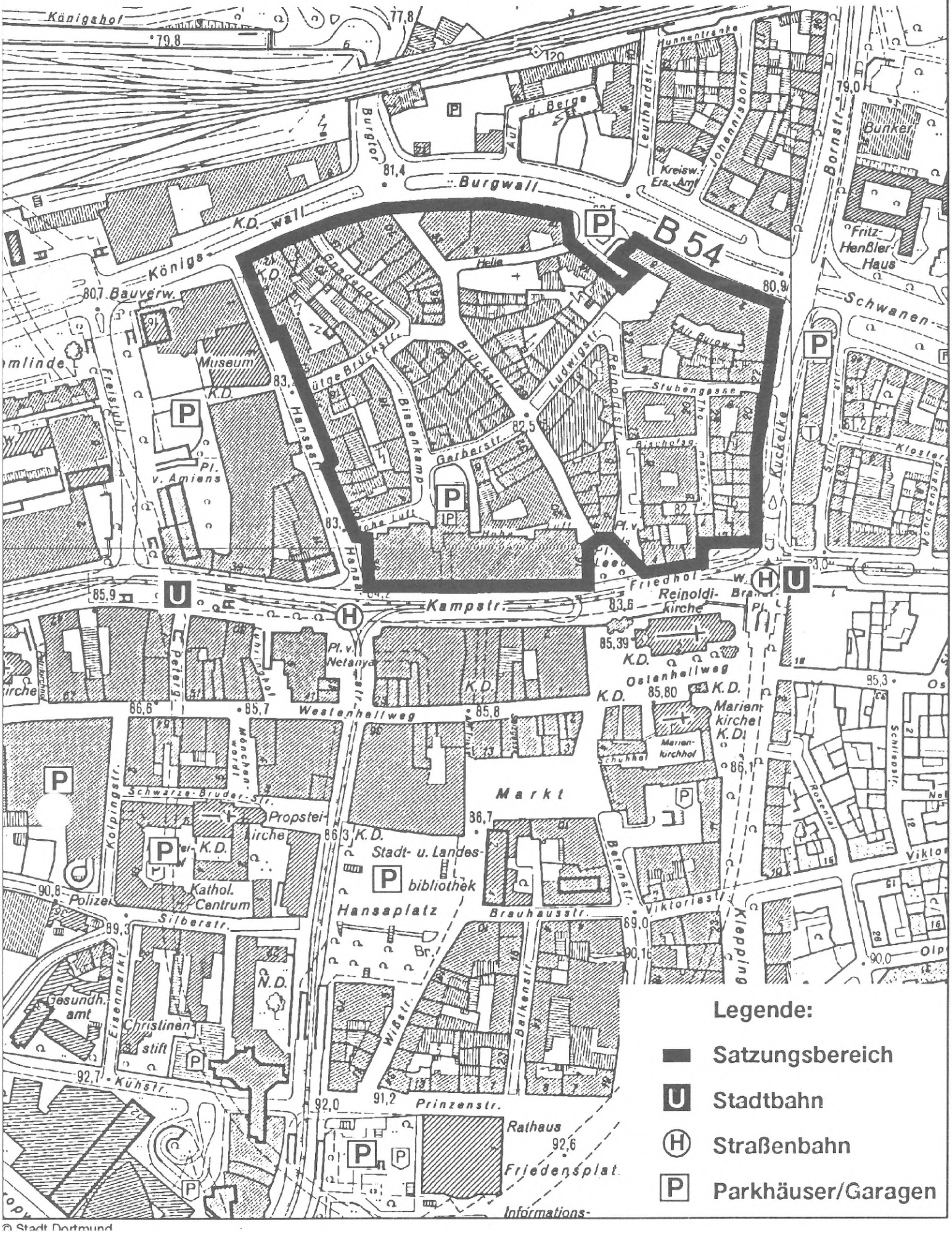
Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Oberstadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

D o r t m u n d, den 19. 12. 1995

S a m t l e b e
Oberbürgermeister

Übersichtsplan gemäß Paragraph 3 Stellplatzverzichtssatzung vom 19.12.1995



© Stadt Dortmund